

Änderungen im Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht

Bereits im Dezember 2016 sind umfangreiche Änderungen im Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht verabschiedet worden und sofort nach Verkündung in Kraft getreten.

Zu diesem Zweck ist sowohl das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz sowie die dazugehörige Verordnung in weiten Teilen neu gefasst und um einige Bestimmungen erweitert worden. Der Gesetzgeber sah sich aufgrund der hohen Zahl von nicht ordnungsgemäß ausgestellten Seminarbescheinigungen, die teilweise ohne den Besuch von Weiterbildungsseminaren erteilt wurden, in der Pflicht, umfassende Regelungen zur Überwachung der Ausbildungsstätten zu formulieren. Weiterhin soll die Qualität der Weiterbildungsseminare verbessert werden, in dem eine Fortbildungspflicht für die Ausbilder in der Verordnung verankert wurde.

Aufgrund der Vielzahl von Anfragen wollen wir noch einmal über diese Veränderungen informieren.

Die Überwachung ist im § 7b des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes geregelt. Sie hat vor Ort, das bedeutet in den Räumen der Ausbildungsstätte, mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen. Analog zum FahrIG gilt hier ebenfalls, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen, die ohne oder mit nur geringen Mängeln abgeschlossen wurden, der Zeitraum auf vier Jahre verlängert werden kann.

Die Überwachung der Unterrichte erfolgt ohne Vorankündigung, eine Überwachung der Räume ist mindestens zwei Tage vorher anzukündigen. Damit die nicht angekündigte Überwachung der Unterrichte durchgeführt werden kann, sind alle Veranstaltungen, die im Rahmen des Lehrgangs zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung durchgeführt werden, mindestens fünf Werktage im Voraus der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu melden. Zuständig ist bei Fahrschulen, die ihre Anerkennung auf Grundlage der erteilten Fahrschulerlaubnis der Klasse CE oder DE haben, die Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat. Im Falle der Ausbildungsstätten, die eine Anerkennung ohne Fahrschulerlaubnis haben, die anerkennende Behörde.

Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)

§ 7b Überwachung von Ausbildungsstätten

(1) Die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Sie kann zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sie kann insbesondere verlangen, dass ihre Vertreter zu den Büro- und Geschäftszeiten der jeweiligen Ausbildungsstätte Unterrichts- und Geschäftsräume betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen durchführen und am Unterricht teilnehmen können.

(2) Die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 obliegt den nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Gewerbeberufen zuständigen Stellen. Für diese gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Stellt die nach Satz 1 zuständige Stelle in Ausübung ihrer Befugnisse Tatsachen fest, die die Annahme rechtfertigen, dass gegen Pflichten dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nach § 8 zuwidergehandelt wurde, übermittelt sie derartige Feststellungen unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(3) Die für die Überwachung zuständige Stelle kann sich zur Durchführung der Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 geeigneter Personen oder Stellen bedienen. Eine Überprüfung vor Ort hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen. Die Überprüfung ist bezogen auf den Unterricht ohne vorherige Ankündigung durchzuführen; bezogen auf eine alleinige Überprüfung der Räume ist die Überprüfung mindestens zwei Tage im Voraus anzukündigen. Die in Satz 2 genannte Frist kann von der für die Überwachung zuständigen Stelle auf vier Jahre festgesetzt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind. Ausbildungsstätten

haben bis spätestens fünf Werktage vor Durchführung eines Unterrichts nach § 4 Absatz 2 oder § 5 Absatz 1 folgende Angaben der für die Überwachung zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. die Anschrift des Ortes, an dem der Unterricht stattfinden soll,
2. das Datum,
3. den Beginn und das Ende der geplanten Unterrichtseinheiten,
4. den Gegenstand des Unterrichts nach Anlage 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und
5. den verantwortlichen Unterrichtsleiter.

Die Angaben nach Satz 5 sind von der für die Überwachung zuständigen Stelle und von den zur Durchführung der Überwachung beauftragten Personen oder Stellen spätestens sechs Jahre nach Abschluss des Unterrichts zu löschen. Die Verpflichtung der Ausbilder, sich regelmäßig fortzubilden ist im § 8 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung geregelt. Die Fortbildungspflicht umfasst drei Tage in einem Zeitraum von vier Jahren. Dabei wird nicht, wie im FahrIG unterschieden, ob die Fortbildung an aufeinanderfolgenden Tagen besucht wird oder nicht. Die Inhalte müssen die Themenbereiche umfassen, die für die Ausübung der Aus- und Weiterbildung der Berufskraftfahrer wichtig sind. Das können sicherlich Fortbildungsseminare mit fachlichem Schwerpunkt, nach den Inhalten der Liste der Kenntnisbereiche sein, aber auch Seminare mit pädagogischen Schwerpunkten.

Auf eine Definition, wer diese Fortbildungen für die Ausbilder anbieten darf, verzichtet die Verordnung leider. Das BMVI hat allerdings eine abschließende Meinung zur Diskussion geliefert, ob damit 24 Unterrichtseinheiten zu 45 oder zu 60 Minuten gefordert sind. Da es sich hierbei um eine nationale Regelung handelt, ist man zu dem Schluss gekommen, dass die in Deutschland übliche Definition der Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten anzuwenden ist.

Ebenfalls positiv wurde die Anfrage beantwortet, ob eine spezielle, dreitägige Fortbildung nach dem Fahrlehrergesetz zum Beispiel für Fahrlehrer der Fahrlehrerlaubnisklassen CE oder DE bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung diese Forderung nach Fortbildung ebenso erfüllen könne.

Aus diesem Grund möchten wir noch einmal auf unser geändertes Fortbildungsprogramm hinweisen. Das Programm der Nutzfahrzeugfortbildungen ist umfangreich erweitert worden. Sie sind anerkannt als Fortbildung nach dem FahrIG und erfüllen die Anforderungen an eine Fortbildung nach der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung.

**Verordnung zur Durchführung des
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes
(Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung - BKrFQV)**

**§ 8 Fortbildung der Ausbilder
und Ausbilderinnen**

(1) Ausbilder und Ausbilderinnen, die Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 durchführen, haben ihre Kenntnisse regelmäßig durch eine mindestens dreitägige Fortbildung, die alle Gebiete erfassen soll, die für diese berufliche Tätigkeit des Ausbilders oder der Ausbilderin von Bedeutung sind, zu aktualisieren. Die Fortbildung hat einen Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren. Der Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 darf nicht von Ausbildern oder Ausbilderinnen, die sich nicht regelmäßig fortbilden, durchgeführt werden.

(2) Teilnahmebescheinigungen der Ausbilder und Ausbilderinnen der letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen sind durch die Ausbildungsstätte aufzubewahren und der zuständigen Behörde nach § 7b Absatz 1 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes oder der zuständigen Stelle nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Sie sind spätestens acht Jahre nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme zu löschen oder zu vernichten.

(KN)